



BMG e.V.

Bayerische Mykologische Gesellschaft

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Pilzsachverständigen der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft (BMG e.V.)

Präambel

1) Pilzberater und Pilzsachverständige der BMG e.V.

Die BMG autorisiert die Ausbildungen zum Pilzberater^{BMG} und zum Pilzsachverständigen^{BMG} durch von der BMG anerkannte Ausbilder.

Aufbauend auf dem Pilzberater^{BMG} kann Pilzsachverständiger^{BMG} werden, wer sich durch weitere Fortbildungen Kenntnisse auf den Gebieten Pilzmikroskopie, Krankenhausmikroskopie sowie der Systematik, Ökologie und Toxikologie der Großpilze aneignet.

Pilzberater^{BMG} sind in der Lage Pilzkorbkontrollen durchzuführen und damit Vergiftungen vorzubeugen oder zu verhindern. Sie beraten die Bürger und stehen für den Natur- und Umweltschutz.

Pilzsachverständiger^{BMG} sind darüber hinaus in der Krankenhausdiagnostik tätig. Sie sind u.a. in der Lage mikroskopische Untersuchungen durchzuführen und im Vergiftungsfall den verzehrten Pilz einzugrenzen. Sie kennen sich in der Giftwirkung einzelner Pilze genauestens aus.

2) Wissenschaftlicher Beirat der BMG e.V.

Pilzsachverständige^{BMG}, die sich auf dem Gebiet der Artenbestimmung bzw. Neubeschreibung verdient gemacht haben, Artikel oder Bücher veröffentlicht haben, ihre Studien DNA-technisch abgesichert oder auch kritisch begutachtet haben, können durch Vorstandsbeschluss zum Wissenschaftlichen Beirat der BMG ernannt werden.

Version 2024 07

Bayerische Mykologische Gesellschaft e.V. • Gennachweg 11 • 87675 Rettenbach am Auerberg • Internet: www.mykologie-bayern.de
Vereinsvorstand Dr. Christoph Hahn (Präsident), Cornelia Euringer-Klose und Thomas Zick (Vizepräsident), Renate Schöber (Schatzmeisterin), Markus Groll (Schriftführer)
Sitz der Gesellschaft: München • Vereinsregister 208061 • Registergericht München

1) Tätigkeit

Pilzsachverständige^{BMG} haben fundierte Kenntnisse folgender Bereiche:

- Artenkenntnis heimischer Großpilze
- Mikroskopie von Großpilzen und Erkennen bzw. Deuten von für die Bestimmung wichtiger Merkmale (z.B. Sporenmessungen und Beurteilung von Sporenornamenten, Erkennen von Schnallen, Analyse und Erkennen von Hutdeckschichttypen und weiterer für die Bestimmung nötiger Merkmale)
- Mikroskopie von Pilzresten zur Hilfe bei der Diagnose von Pilzvergiftungen (z.B. Putzreste, Speisereste usw.)
- Ökologie der Großpilze
- Überblick über naturschutzfachlich relevante Arten
- Überblick über die Grobsystematik des Pilzreiches
- Toxikologie (in Bezug auf heimische Großpilze)
- Überblick über rechtliche Belange bezüglich der Pilzberatung und der Leitung von Pilzexkursionen (z.B. Bundesartenschutzgesetz)

Pilzsachverständige^{BMG} können daher sowohl Pilzberatungen durchführen als auch Gutachtertätigkeiten im Bereich der Pilzkunde übernehmen. Zur Gutachtertätigkeit kann z.B. gehören: Bestimmungstätigkeiten (z.B. in Vergiftungsfällen) oder Kartierungsaufträge. Zudem können Pilzsachverständige^{BMG} z.B. mykologische Exkursionen leiten oder in der Erwachsenenbildung tätig sein (z.B. für Lehrerfortbildungen).

Pilzsachverständige^{BMG} werden im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von der BMG haftpflichtversichert, sofern ihre Tätigkeit im Namen der BMG erfolgt. Die Kosten dieser Haftpflichtversicherung trägt die BMG. Die Haftpflichtversicherung entbindet den Pilzsachverständigen nicht von dessen Sorgfaltspflicht.

2) Ausbildung und Prüfung

2.1) Allgemeines:

Voraussetzung für die Ausbildung zum Pilzsachverständigen^{BMG} ist eine bereits vorhandene, fundierte, makroskopische Arten- und Gattungskenntnis. Aus diesem Grund ist der Status als Pilzberater^{BMG} Voraussetzung für die Prüfung zum Pilzsachverständigen^{BMG}.

Die Ausbildung umfasst daher vornehmlich die Bereiche der Pilzmikroskopie im Allgemeinen, der Mikroskopie im Krankenhausfall, Toxikologie, Systematik des Pilzreiches, Gefährdung und Ökologie der Großpilze.

2.2) Voraussetzungen:

Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- den Status Pilzberater^{BMG} besitzen,
- die Ausbildung zum Pilzsachverständigen^{BMG} absolviert haben.

2.3) Ausbildung:

2.3.1) Ausbildung im Namen der BMG

Die Ausbildung der Pilzsachverständigen der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft erfolgt durch von der BMG anerkannte Ausbilder. Diese werden von Präsidium der BMG auf ihre Eignung geprüft und von diesem eingesetzt.

Die Ausbildungsinhalte werden in Form von drei Modulen vermittelt:

Modul 1: Pilzmikroskopie allgemein

Modul 2: Krankenhausmikroskopie

Modul 3: Systematik, Ökologie und Toxikologie der Großpilze, Umweltrecht

Nach Absolvieren aller drei Module ist die Voraussetzung zur Zulassung zur Pilzsachverständigenprüfung der BMG erfüllt.

2.3.2) Anerkennung von anderen Ausbildungen

Wurden die für die Tätigkeit als Pilzsachverständige^{BMG} notwendigen Inhalte durch andere Kurse (z.B. bestätigte Mikroskopierkurse an anderen Bildungseinrichtungen, Kurse zur Krankenhausmikroskopie, universitäre Ausbildung usw.) vermittelt und wird dies durch einen Ausbilder der BMG bestätigt und anerkannt, kann die Zulassung zur Prüfung auch ohne Absolvieren der unter 2.3.1) beschriebenen Kurse erfolgen. Werden durch die externe Ausbildung nur Teilbereiche abgedeckt, so sind die fehlenden Bereiche durch von der BMG anerkannte Kurse abzudecken.

2.4) Prüfung zum Pilzsachverständigen:

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- 1.) Praktische Prüfung: Krankenhausdiagnostik
- 2.) Praktische Prüfung – Pilzmikroskopie und Umgang mit Bestimmungsschlüsseln
- 3.) Mündliche Prüfung – Gattungskenntnis, Ökologie, Systematik und Umweltrecht

Die Prüfungen müssen innerhalb von 12 Monaten bestanden werden. Bei einem Nichtbestehen einer der Teilprüfungen kann diese innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren wiederholt werden.

Die Prüfung wird von einem Gremium von drei Personen abgenommen: Leiter der Prüfungskommission (Anerkannter PSV-Ausbilder der BMG) und zwei qualifizierte Beisitzer.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind bezüglich der Bewertung der Prüfungsergebnisse gleichberechtigt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission für das Bestehen der Prüfung stimmen.

Zu 1) Praktische Prüfung Krankenhausdiagnostik

Analyse eines mit drei Giftpilzen und zwei Speisepilzen vorbereiteten Pilzgerichtes

Ca. 30 Minuten Bearbeitungszeit und 15 min Erörterung vor dem Prüfungsgremium

Beurteilungskriterien

Präparation der Proben (5P)

Erkennen der Giftpilze (ggf. nur auf Gattungsebene) (3 mal 5P)

Erörterung der Giftwirkung vor dem Prüfungsgremium (3 mal 5P)

Erörterung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Krankenhausdiagnostik (5 P)

Bestanden mit 30P

Erlaubte Hilfsmittel:

Mikroskop und dazugehörige Reagenzien und Hilfsmittel, Bestimmungsbücher nach Wahl

Zu 2) Praktische Prüfung – Pilzmikroskopie und Umgang mit Bestimmungsschlüsseln

Aus drei Aufsammlungen von Frischpilzen (eine Aufsammlung besteht aus mindestens drei Fruchtkörper einer Pilzart) wählt der Prüfling eine Aufsammlung zur Bestimmung.

Ca. 30 Minuten Bearbeitungszeit und 15 min Erörterung vor der Prüfungsgremium

Beurteilungskriterien

Erörterung der Makromerkmale der Aufsammlung 5P

Erörterung der Mikromerkmale der Aufsammlung

Der Prüfling soll mit Hilfe des Mikroskops wichtige Bestimmungsmerkmale von Großpilzen anhand von vorgelegtem Material analysieren, z.B. Sporen vermessen, HDS-Typ bestimmen, Vorhandensein von Zystiden, Vorhandensein oder Fehlen von Schnallen prüfen 20 P

Allgemeine Erörterung von Mikromerkmalen 5 P

Erörterung des verwendeten Schlüssels oder Schlüssel und Bestimmung (Beurteilungskriterium Umgang mit Bestimmungsschlüssel) 10 P

Bestanden mit 30P

Erlaubte Hilfsmittel:

Mikroskop und dazugehörige Hilfsmittel und Reagenzien, Bestimmungsbücher nach Wahl

Zu 3) Mündliche Prüfung – Gattungskenntnis, Ökologie, Systematik und Umweltrecht

30 min Erörterung vor der Prüfungsgremium

Beurteilungskriterien

Umweltrecht	5P
Systematik	20P
Ökologie	15P

Bestanden mit 30 P

3) Fort- und Weiterbildung

Pilzsachverständige^{BMG} müssen sich mindestens alle fünf Jahre fortbilden. Nach dieser Frist verfällt der Ausweis und Status eines Pilzsachverständigen der BMG. Die Ausweise können verlängert werden, wenn in den Jahren der Gültigkeit mindestens 20 Weiterbildungspunkte (Wbp) erworben werden. Die Teilnahme an den Weiterbildungsprogrammen ist freiwillig.

Die Teilnahmebestätigungen sind innerhalb der Gültigkeitsfrist oder im darauffolgenden Jahr der Geschäftsstelle zuzusenden. Diese wird nach Überprüfung der Unterlagen einen neuen Ausweis ausstellen, der dann wieder 5 Jahre gültig ist.

Für folgende Veranstaltungen können Weiterbildungspunkte (Wbp) erworben werden:

10 Wbp

– Jährliche Tagung der BMG oder der DGfM (Teilnahme an allen Tagen und Vorträgen)

2 Wbp

– Ausbildungsprogramm zum Pilzsachverständigen (pro Ausbildungstag) der BMG oder der DGfM

2 Wbp

– Nationale/Internationale Tagungen zu speziellen Mykologischen Themen (pro vollen Tagungstag), z.B. Cortinarietagung

Sonstige nationale und internationale Kurse und Fortbildungen mit Genehmigung der Prüfungsgremiums; Veröffentlichung von Fachartikeln der MycBav oder gleichwertigen Publikation, pro Artikel, auf Antrag.

4) Aberkennung des Status Pilzsachverständiger^{BMG}

Wird der Status Pilzsachverständiger^{BMG} aberkannt, so kann dieser nur durch erneutes erfolgreiches Ablegen der Pilzsachverständigenprüfung der BMG wiedererlangt werden.

Der Status Pilzsachverständiger^{BMG} wird aberkannt:

- Wenn nicht innerhalb von 5 Jahren die nötige Anzahl Wbp erreicht wurden
- bei groben Verletzungen der Sorgfaltspflicht
- durch allgemeine Handlungsweisen, die mit der Tätigkeit als Pilzsachverständiger^{BMG} nicht vereinbar sind
- durch Austritt aus der BMG